

## **Kostensatzung**

### **§ 1**

Die Landestierärztekammer Hessen erhebt für Amtshandlungen, die auf Veranlassung ihrer Mitglieder oder im Interesse Dritter vorgenommen werden. Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verwaltungskostenordnung.

### **§ 2**

Gebühren und Auslagen werden von dem Kostenschuldner erhoben. Kostenschuldner ist, wer eine besondere Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

1. Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Landestierärztekammer im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Ausbildungsgebühren sind im Voraus zu erstatten.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 4**

Die Landestierärztekammer erhebt folgende Gebühren:

#### **1. Im Ausbildungswesen**

- |   |                    |
|---|--------------------|
| a) für die Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages zur Tiermedizinischen Fachangestellten (TFA) in die Ausbildungsrolle                           | <b>60,00 Euro</b>  |
| b) für jedes angefangene Ausbildungsjahr jeweils zum 01.09. des Jahres (bei Beendigung in der Probezeit werden die Gebühren anteilig zurückerstattet) | <b>185,00 Euro</b> |
| c) für die Anmeldung zur Zwischenprüfung  | <b>75,00 Euro</b>  |
| d) für die Anmeldung zur Abschlussprüfung   | <b>260,00 Euro</b> |
| e) für eine überbetriebliche Ausbildung in der Carl-Oelemann-Schule eine Gebühr   | <b>340,00 Euro</b> |
| ohne Übernachtung in Höhe von   | <b>400,00 Euro</b> |
| mit Übernachtung in der Carl-Oelemann-Schule in Höhe von  |                    |
| Die Gebühren sind vom Ausbilder zu entrichten.  |                    |
| f) für Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 8 BBiG   | <b>30,00 Euro</b>  |

- g) für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 BBiG  
Für eine berufliche Umschulung gilt § 4 (1) entsprechend. **30,00 Euro**
- 2. Gebühren in der Weiterbildung**
- a) für die Bearbeitung eines Antrages auf eine Fachtierarztanerkennung gem. der Weiterbildungsordnung **150,00 Euro**
- b) für das Prüfungsgespräch gem. § 8 der Weiterbildungsordnung **400,00 Euro**
- c) die Buchstaben a) und b) gelten für den Antrag auf Anerkennung einer Zusatzbezeichnung entsprechend. Die Gebühr ist vor Anberaumung des Prüfungsgespräches zu entrichten.
- d) die Zulassung als Weiterbildungsstätte **300,00 Euro**
- 3. Klinikzulassung**
- a) für die Zulassung einer tierärztlichen Klinik **400,00 Euro**
- b) für die Nachprüfung einer tierärztlichen Klinik **300,00 Euro**
- 4. Fortbildung**
- a) Für die Teilnahme an einer von der Landestierärztekammer veranstalteten bzw. unterstützten Fortbildungsveranstaltungen und den damit verbundenen Amtshandlungen und Dienstleistungen, **0,00 bis 500,00 Euro**
- b) für die Ausstellung eines Fortbildungszertifikats **50,00 Euro**
- 5. Für das Ausstellen einer Bescheinigung wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.**
- 6. Kosten eines QS-Audits für die tierärztliche Praxis bzw. Tierärztliche Klinik**
- a) für die Überprüfung einer tierärztlichen Praxis / Tierärztlichen Klinik bis zu 4 Stunden **500,00 Euro**

- b) für jede weitere angefangene Stunde, die von der auditierten tierärztlichen Praxis / Tierärztlichen Klinik zu vertreten ist **100,00 Euro**
- c) für die Nachüberprüfung einer tierärztlichen Praxis bzw. Tierärztlichen Klinik **250,00 Euro**

## § 5

### Auslagen und Mahngebühren

1. Für die Ausstellung und Übersendung eines Tierarzteausweises werden Auslagen in Höhe von **10,00 Euro**
2. Für Mahnschreiben werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Die erste Mahnung ist kostenfrei.
- b) Für die zweite Mahnung werden **5,00 Euro**
- c) als Vollstreckungsgebühr **45,00 Euro** erhoben.
3. Bei Zustellung werden die tatsächlich entstandenen Auslagen erhoben.
4. Für die Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen und dergleichen wird eine Gebühr von € 0,50 pro Seite mindestens **2,50 Euro** erhoben.

## § 6

### Widerspruchsgebühr

Erlässt der Vorstand der Kammer einen Widerspruchsbescheid, so ist die Gebühr

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes,
2. nach dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
3. nach der mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Mühe-  
waltung,
4. nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners zu bemessen.

Die Widerspruchsgebühr wird zwischen  
und  
festgelegt.

**25,00 Euro**  
**250,00 Euro**

**§ 7****Ausnahmegenehmigung nach der Berufsordnung**

Für Ausnahmegenehmigungen, die in der Berufsordnung der Landestierärztekammer Hessen vorgesehen sind (z.B. Abhaltung von Sprechstunden), werden Rahmengebühren zwischen und erhoben. Für die Bemessung der Gebühr gilt § 6 entsprechend.

**25,00 Euro**  
**250,00 Euro**

**§ 8****Schlichtungsgebühren**

1. Für die Überprüfung der Anträge auf Schlichtung auf Veranlassung von Tierhaltern wird von diesen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von erhoben. Weitere Kosten des Beschwerde- und Schlichtungsverfahrens fallen für den Tierhalter an die Landestierärztekammer Hessen nicht an.
2. Für die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle sind vom beteiligten Tierarzt / von beteiligten Tierärzten Auslagen bis zu je zu erstatten. Die Verteilung der entstandenen Kosten erfolgt durch den Schlichtungsausschuss unter Berücksichtigung des Schlichtungsergebnisses.

**100,00 Euro**

**1.000,00 Euro**

**§ 9****Zeitgebühr**

Für Amtshandlungen, für die keine Fest- oder Rahmengebühr bestimmt ist, kann je angefangener Viertelstunde ein Betrag von berechnet werden.

**10,00 Euro**

**§ 10****Überprüfung tierärztlicher Rechnungsstellungen**

Für die Überprüfung tierärztlicher Rechnungsstellungen auf Veranlassung von Tierhaltern wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.

**30,00 Euro**

**§ 11****Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen**

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Feststellung und Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation wird eine Gebühr in Höhe von

**100,00 Euro**

erhoben.

**§ 12**

Die Kostensatzung tritt mit dem 1. Tag nach der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft